Anlage 6

Prof. Gerd Bigge
Willy-Brandt-Platz 21 53773 Hennef
01783422809 mail@gerdbigge.de

25.06.2019

Herrn Herkt
Beigeordneten
Herkt
Rathaus Hennef

Sehr geehrter Herrn Herkt,

ich bin leider erst heute dazu gekommen, TOP 1.1 der Tagesordnung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration zu lesen; der Entwurf der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) bedarf m. E. einiger Änderungen, die ich hiermit anregen möchte:

1. § 6: In der Überschrift sollte es „Beginn und Ende ....." heißen, da die Dauer in diesem Gliederungspunkt unwesentlich ist und hierzu auch keine Aussage getroffen wurde. Daher auch in Abs. 3 hinter dem letzten Satz: .....„und endet u.a. durch Tod, Nichtnutzung und Widerruf der Einweisungsverfügung (vgl. § 7)."
2. Absatz 4 sollte nach dem letzten Satz der Hinweis „(vgl. § 7 Abs. 1)" erfolgen.
3. § 7: Die Überschrift behandelt so drei Dinge, die aber in diesem § nicht alle enthalten sind und so auch so nicht zueinander passen. Besser (auch unter Hinweis auf die Änderung in § 6: „Widerruf und Umsetzung".
4. Leider – und damit natürlich auch für die Verwaltung schwieriger - ist die Kasuistik dieser in Absatz 2 aufgeführten Tatbestände, die zu einem Widerruf/Umsetzung führen können. Aber dies lässt sich wohl nicht allgemein – vielleicht unter Hinweis auf andere Vorschriften – straffen?
5. Es müsste eine Reglung für Übergangsheime getroffen werden, die von der Stadt angemietet worden sind (angemietete Privatwohnungen): Widerruf, wenn z. B. das Mietverhältnis zwischen der Stadt Hennef und dem Dritten beendet wird.

6. Weiterhin eine Regelung, wenn die Personen als Asylbewerber etc. oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verlieren.
7. Gesonderter §: Der Personenkreis sollte verpflichtet werden, der Stadt Hennef über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; dies gilt auch insbesondere für status-und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Einrichtung eingetreten sind.
8. Überlegung: § 8 Abs. 2 gibt der Ordnungsverwaltung ein umfassendes Recht, die Wohnung zu betreten, d.h. auch während der sog. Nachtzeit (von 22 bis 6 Uhr), die m. E. besonders geschützt ist. Sogar im Rahmen einer Zwangsvollstreckung benötigt der Gerichtsvollzieher nach § 758a ZPO einen sog. Nachtbeschluss, der vom Richter ausgestellt wird. Ist das so korrekt?
9. § 12: In Absatz 3 müsste es konsequent „ Gebührenschuldner" heißen.
10. Ergänzung: „Benutzen mehrere volljährige Personen eine Unterkunft (Wohnung), so haften sie als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB)."
11. Absatz 4: „jeweils monatlich im Voraus."

Mit freundlichen Grüßen,